

Aktualisierung¹ der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

Inhalt

- 1. Hygieneplan**
- 2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben**
- 3. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
- 4. Persönliche Hygiene**
- 5. Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
- 6. Raumhygiene in schulischen Räumen (Klassenräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume (Hort), Flure und Treppenhäuser, ...)**
- 7. Hygiene im Sanitärbereich**
- 8. Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzes**
- 9. Durchführung Sportunterricht**
- 10. Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände, ...)**
- 11. Konferenzen und Versammlungen**
- 12. Erste Hilfe**

¹ Aufgrund Änderungen in der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-).

Aktualisierung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

1. Hygieneplan

Alle Schulen erstellen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan (siehe auch Rahmenhygieneplan¹). In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt. Für den Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes ist ergänzend ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement zu entwickeln.

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Jede Schule informiert ihren Schulträger über ihren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmt mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude sind geeignete Hinweise zur **persönlichen Hygiene** zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie altersspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.² Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen zur Hygiene können kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (unter Infomaterialien) bestellt werden.

Weiterhin sind entsprechend geeignete Hinweise für die Bereiche auszubringen, wo eine MNB im schulischen Alltag angezeigt ist.

3. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Einige Menschen wären bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) beschriebenen Risikogruppen zählen:

- a. ältere Personen ab 60 Jahre,
- b. ältere Raucher (ab 50 Jahre),
- c. Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem sowie
- d. Schwangere.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen wie vorgeannt unter c) beschrieben leiden, oder Schülerinnen, die schwanger sind, wird empfohlen, mit der Schule Kontakt aufzunehmen, um für die Beschulung eine individuelle Lösung zu

¹ <https://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/infektionsschutz/krankenhaushygiene/empfehl/index.aspx>
→ Rahmenhygienepläne für nichtmedizinische Einrichtungen

² <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

² <https://www.infektionsschutz.de/hygieneipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

Aktualisierung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

besprechen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

Von Lehrkräften der vorgenannten Risikogruppen a) bis d) wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Präsenzunterricht in Gruppen durchzuführen. Sie übernehmen Aufgaben des häuslichen Lernens sowie Aufgaben, die nicht in direktem Kontakt mit größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern.

Medizinische Atteste (keine Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen!) sind unverzüglich vorzulegen.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar³. Der Hauptübertragungsweg⁴ ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben**.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene⁵ durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette⁶ sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Eine **Händewaschung ist ausreichend** und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

⁴ <https://www.infektionsschutz.de/infektionskrankheiten/uebertragungswege.html>

⁵ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

⁶ <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

Aktualisierung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

5. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)⁷

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB (textile Behelfsmasken, sog. „community masks“) erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, eng-anliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei korrekter Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Schülerbeförderung erforderlich. Eine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB in der Schule bzw. im Schulgebäude besteht nicht.

Im Schulgebäude sollte eine MNB in Situationen getragen werden, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (bspw. bei Raumwechsel in den Pausen). Im Unterrichtsraum oder bei Aufenthalt im Freien ist bei gewährleistetem Sicherheitsabstand das Tragen einer MNB nicht erforderlich.

Es sollte jedoch grundsätzlich auch bei Einhaltung der Mindestabstände jeder Person in der Schule gestattet sein, eine MNB zu tragen, wenn dies gewünscht wird.

Bei einer MNB muss es sich **nicht** um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher können dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

6. Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im gesamten Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Die maßgeblichen Parameter, um die Gruppengröße für den Präsenzunterricht festzulegen sind der Abstand von 1,50 Metern und die Gesamtgröße des jeweiligen Raumes.

⁷ <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

Aktualisierung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

Bei der genannten Lerngruppengröße werden entweder nicht alle Tische benutzt oder die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.

Abstand halten gilt auch in allen anderen schulischen Räumen (Lehrerzimmer bzw. in Fachschafts- und Vorbereitungsräumen sowie sonstigen Besprechungs- und Aufenthaltsräumen (Hort), Flure und Treppenhäuser). Schülerclubs etc. sind geschlossen.

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung daher unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Ist dies aufgrund baulicher Maßnahmen in einem Raum nicht möglich, so ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet. Eine Ausnahme sind Räume mit effektiven raumlufttechnischen Anlagen (Lüftungsanlage).

Die DIN 77400⁸ (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Die Umsetzung der Raumhygiene (Raumbelegungsanzahl, Lüften, Reinigung, ...) ist entsprechend den Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

7. Hygiene im Sanitärbereich⁹

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Sanitärbereiche muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe) aufhalten dürfen (siehe auch Punkt 4.). Wenigstens in den Pausen sollte nach Möglichkeit eine Eingangskontrolle in den Sanitärbereichen durchgeführt werden, um zu verhindern, dass sich zu viele Personen zeitgleich hier aufhalten.

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf>.

⁹ <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/toilettenhygiene.html>

Aktualisierung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist entsprechend der Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

8. Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärbereiche aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die veränderte Pausensituation angepasst werden (geöffnete Fenster, ggf. körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Ein Automatenangebot kann nicht abgegeben werden. Begrenzt und im Ausnahmefall können ein Pausen-/Kioskverkauf sowie eine Schülerspeisung angeboten werden, wenn die aktuellen Hygienestandards¹⁰ eingehalten werden.

9. Durchführung von Sportunterricht

Vor der Aufnahme von Sportunterricht ist der Hygieneplan der Schule um Regelungen zum Sportunterricht zu ergänzen und mit dem Träger der Sportstätte bzw. dem Schulträger abzustimmen.

Der Sportunterricht sollte auch weiterhin möglichst vorrangig im Freien stattfinden.

Bei der Durchführung des Sportunterrichts ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von wenigstens 1,50 m einzuhalten. Der Abstand von 1,50 Metern und die Gesamtgröße des jeweiligen Raumes/Fläche sind die maßgeblichen Parameter, um eine Gruppengröße für den Sportunterricht festzulegen.

Reinigungsmaßnahmen (insbesondere gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, Geräte- und Flächenreinigung) haben regelmäßig zu erfolgen, Seife und Papierhandtücher müssen zur Verfügung stehen.

Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen.

Die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während sportlicher Aktivitäten ist nicht erforderlich.

Bei der Nutzung von Sporthallen ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen. Sofern die räumlichen Bedingungen vor Ort dies ermöglichen, können Umkleidekabinen oder geeignete Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, ggf. sind Abstandsmarkierungen auszubringen.

Die Nutzung der Nassbereiche (Duschen) der Sporthalle ist untersagt.

¹⁰ Hinweise zur aktuellen Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 → <https://www.tmasgff.de/covid-19/einschraenkungen>

Aktualisierung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans

10. Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände, ...)

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge/Flure in und aus der Schule, zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe zur Pause sowie nach Schulschluss gelangen.

Es soll ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung erarbeitet und umgesetzt werden. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

11. Konferenzen und Versammlungen

Dienstberatungen und Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m und der jeweils aktuell zulässigen maximalen Gruppengröße¹¹ zu achten, ggf. sind Dienstberatungen und Konferenzen zu teilen/zu staffeln etc. Soweit möglich, sind Telefon- oder Videokonferenzen zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei Dienstberatungen und Konferenzen.

12. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

¹¹ Hinweise zur aktuellen Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 → <https://www.tmasgff.de/covid-19/einschraenkungen>